

**BESCHLUSS-NR. 062/19**

**öffentlich**

**Antrag der Fraktion  
Plan B vom 25.04.2019, eingegangen bei der Stadt  
Zossen am 26.04.2019: Antrag auf Wiedereinführung des  
Autokennzeichens ZS**

<b>Beratungsfolge:</b>				
<b>Gremium</b>	<b>Datum Sitzung</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Abstimmung ( J / N / E )</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen</b>	<b>08.05.2019</b>	<b>Entscheidung</b>		

Bestätigung nach Beschlussfassung

Bürgermeisterin

Bestätigung nach Beschlussfassung

Vors. d. Stadtverordnetenversammlung

Antrag Nr. 06a2/19

Fraktion Plan B in der Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Zossen

Plan B

Stolz auf Zossen!

Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Zossen



Dabendorf, den 25.04.2019

### **Antrag auf Wiedereinführung des Autokennzeichen ZS**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Wir befürworten die Wiedereinführung der alten Autokennzeichen ZS.
2. Es ist beim Land Brandenburg darauf hinzuwirken, dass dieses einen entsprechenden Antrag beim Bundesministerium für Verkehr auf Wiedereinführung des Kennzeichens ZS stellt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses zu unternehmen und nach Wiedereinführung bei allen Fahrzeugen der Stadt Zossen das Kennzeichen ZS zu führen.

#### **Begründung:**

Von zahlreichen Bürgern haben wir die Anfrage erhalten, was zu tun wäre, um das Kennzeichen ZS wieder verwenden zu können. Nach unserer Einschätzung liegt mittlerweile ein großes Interesse vor, die Verwendung des Kennzeichens ZS wieder zu ermöglichen.

Auf Antrag des Landes Brandenburg beim zuständigen Bundesministerium kann dieses (alte) Kennzeichen wieder eingeführt werden.

  
für die Fraktion Plan B

Anlage: Auszug aus § 8 der zuständigen Verordnung

Für die Fraktion Plan B, 

§ 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde (Zulassungsbehörde) teilt dem Fahrzeug ein Kennzeichen zu, um eine Identifizierung des Halters zu ermöglichen. Das Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen (ein bis drei Buchstaben) für den Verwaltungsbezirk, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, und einer auf das einzelne Fahrzeug bezogenen Erkennungsnummer. Die Zeichenkombination der Erkennungsnummer sowie die Kombination aus Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummer dürfen nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Die Erkennungsnummer bestimmt sich nach Anlage 2. Fahrzeuge der Bundes- und Landesorgane, der Bundesministerien, der Bundesfinanzverwaltung, der Bundespolizei, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der Bundeswehr, des Diplomatischen Corps und bevorrechtigter Internationaler Organisationen können besondere Kennzeichen nach Anlage 3 erhalten; die Erkennungsnummern dieser Fahrzeuge bestehen nur aus Zahlen; die Zahlen dürfen nicht mehr als sechs Stellen haben.“

b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke werden auf Antrag der Länder vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung festgelegt oder aufgehoben. Die Buchstabenkombination des Unterscheidungszeichens darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Es kann auch die Festlegung von mehr als einem Unterscheidungszeichen für einen Verwaltungsbezirk beantragt werden. Für die am 1. November 2012 bestehenden Verwaltungsbezirke dürfen nur die Unterscheidungszeichen beantragt werden, die bis zum 25. Oktober 2012 vergeben worden sind. Die Festlegung und Aufhebung der Unterscheidungszeichen wird im Bundesanzeiger veröffentlicht. Kennzeichen, deren Unterscheidungszeichen aufgehoben sind, dürfen bis zur Außerbetriebsetzung des betroffenen Fahrzeugs weitergeführt werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Wörter „die zugeteilte Erkennungsnummer“ werden durch die Wörter „das zugeteilte Kennzeichen“ ersetzt.